Satzung
des **FC Brome von 1919 e.V.**
Stand: 24.02.2013

§ 1 Name, Sitz
(1) Der Verein hat den Namen "FC Brome von 1919 e.V.". Er hat seinen Sitz in Brome und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsstelle ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen,
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
(6) Tätigkeiten für den FC Brome werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Einzelfall kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entgeltlich mit oder ohne Rückspende gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe beschließt der Geschäftsführende Vorstand.

§ 3 Gliederung
Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene selbständige Sparte gegründet werden. Die Haushaltsführung für sparteninterne Haushaltsangelegenheiten kann selbständig erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus den
- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Vereinsstrafe

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Wohnungswechsel.
(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
(3) Bei einem Wohnungswechsel muss der Ort des neuen Wohnsitzes außerhalb einer angemessenen Entfernung zum Vereinssitz sein.
(4) Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
(5) Eine Vereinsstrafe kann verhängt werden, wenn ein Mitglied

- sich grob unsportlich verhält,
- sich vereinsschädigend verhält,
- gegen Weisungen des Vorstands verstößt,
- satzungsgemäße Verpflichtungen verletzt,
- gegen Interessen des Vereins verstößt,
- die Vereinsordnungen missachtet oder
- dem Verein einen Schaden zufügt.

Über die Vereinsstrafe entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es kann nur ein solches Handeln oder Unterlassen Strafsanktionen nach sich ziehen, dessen Folge mindestens einen in dieser Satzung geregelten Fall erfüllt und zudem auf einem Verschulden des Mitglieds beruht. Vor der Entscheidung hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist findet keine Überprüfung mehr statt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
(3) Die Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die zur Entlastung der ehrenamtlichen Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes per Lastschrifteinzugsermächtigung eingezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Spartenvorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Spartenvorstand

(1) Die Spartenmitglieder der gebildeten Sparten haben einen Spartenvorstand zu wählen, der ihre Interessen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vertritt und die Arbeit in den Sparten leitet. Die Wahlperiode ist mit der des 1. Vorsitzenden identisch - sie kann auch auf 1 Jahr reduziert werden.

(2) Die Spartenvorstände werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sie sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Erfolgt die Bestätigung nicht, so muss die Ablehnung schriftlich begründet werden. Die Sparte hat dann die Auflage, innerhalb von 8 Tagen einen neuen Vorschlag einzubringen.
(3) Die Spartenmitglieder der gebildeten Sparten können Ausschüsse bilden, die die Vereinsarbeit in den Sparten fördern und diese Satzung als Grundlage haben. Die Mitglieder der Spartenvorstände und die Einrichtung von Ausschüssen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern zusammen.
(2) Er beschließt den Haushaltsplan, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten hinzugezogen.
(3) Sind mehrere Spartenleitungen in einer Person vereinigt, so hat der jeweilige Spartenleiter insgesamt nur eine Stimme. Ein Mitglied des Spartenvorstandes kann den Spartenleiter mit eigenem Stimmrecht vertreten.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Jugendwart,
- dem Sozialwart.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und ersatzweise Spartenversammlungen einzuberufen. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
(4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieses geschieht jährlich im Wechsel:
- 1. Vorsitzender/ Geschäftsführer/ Jugendwart und
- 2. Vorsitzender/ Kassenwart/ Sozialwart.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene geschäftsführende Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(5) Die jeweiligen Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
(6) Bei Ausscheiden eines erweiterten Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahlmöglichkeit durch die Mitgliederversammlung zu berufen.
(7) Vorstandsaufgaben oder andere ehrenamtliche Funktionsträger, die für den Verein zeitlich tätig sind, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung und/oder Rückspende einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 23a EStG ausgeübt werden.
(8) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Spartenleiter
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen oder Umlagen,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in einem amtlichen Informationsorgan. Zwischen dem Tag des Erscheinens des Informationsorgans und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und für die Mitglieder eine Einsichtsmöglichkeit bestand.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(3) Die Jugendleiter einer Sparte können in einer eigens dafür einzuberufenden Jugendversammlung gewählt werden. Findet keine Jugendversammlung statt, nimmt die Spartenversammlung diese Rechte wahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Spartenmitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Eine Bestätigung durch die Spartenversammlung muss anschließend erfolgen.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an allen Versammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

(2) Vereinsinterne Angelegenheiten, die für alle Sparten bindend sind, jedoch keine Außenwirkung haben, sind als "Protokolle zur Satzung" vom erweiterten Vorstand zu beschließen und zu unterschreiben. Diese Protokolle bedürfen zur Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie haben vereinsintern "Satzungscharakter".

(3) Die Inhalte dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Sparten und anderen Einrichtungen des Vereins.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben. Bei Vorstandsprotokollen genügt die Unterschrift des Protokollführers.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn weniger als 7 Gegenstimmen vorhanden sind. Eine Mitgliederversammlung ist eigens zu diesem Zweck einzuberufen.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Brome, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (z.B. Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.Februar 2013 beschlossen worden, ersetzt die bisherige und tritt sofort in Kraft.

Brome, den 01. März 2013

- Der Vorstand -

D. Kille
1. Vorsitzender

Lutz Ferber
2. Vorsitzender